

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“ „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ versorgten Gebiet wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„Aichfeld – Oberes Murtal“** erteilt.

Aufgrund den zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bezirke Murau und Murtal, soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug und mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die unter 40-Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

2. Der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 103/2005, hat die **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.466/14-002“ zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Zurücklegung der Zulassung durch die Privat-Radio Betriebs GmbH veranlasste die KommAustria am 12.09.2013 gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde. Die Ausschreibungsfrist endete am 14.11.2013 um 13:00 Uhr.

Mit am 14.11.2013 eingelangtem Schreiben beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“ versorgten Gebiet.

Am 14.11.2013 langte bei der KommAustria der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (im Folgenden: Antenne Österreich) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“ „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ versorgten Gebiet ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.11.2013 wurde der Verein Radio Maria Österreich darauf hingewiesen, dass die Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ aufgrund des Erlöschens der Zulassung im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben wurden und diese Übertragungskapazitäten aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 4 PrR-G nur in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 4 leg.cit. beantragt und zugeordnet werden können. Dem Verein Radio Maria Österreich wurde die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

Am 19.11.2013 wurde Ing. Albert Kain zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des

vorgelegten technischen Konzeptes der Antenne Österreich, zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 20.11.2013 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung in dem durch die Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ versorgten Gebiet ein.

Mit Schreiben des Vereins Radio Maria Österreich vom 26.11.2013 zog dieser seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“ versorgten Gebiet zurück.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.12.2013 wurde die Antenne Österreich zur Ergänzung ihres Antrages aufgefordert.

Mit Schreiben vom 18.12.2013 übermittelte die Steiermärkische Landesregierung ihre Stellungnahme.

Am 23.12.2013 übermittelte die Antenne Österreich die von der KommAustria angeforderten Antragsergänzungen.

Am 08.01.2014 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe der Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ vor, welches der Antenne Österreich mit Schreiben der KommAustria vom 09.01.2014 gemeinsam mit der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sowie der Liste der empfangbaren Programme übermittelt wurde.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ umfasst die Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“. Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst Teile der Bezirke Murau und Murtal. Im Einzelnen sind folgende Gemeinden versorgt:

Im Bezirk Murau werden die Gemeinden Murau, Laßnitz bei Murau, Stolzalpe, Triebendorf, Frojach-Katsch und Teufenbach sowie im Bezirk Murtal die Gemeinden Unzmarkt-Frauenburg, St. Georgen ob Judenburg, Fohnsdorf, Zeltweg, Maria Buch-Feistritz, Eppenstein, Weißkirchen in der Steiermark, Flatschach, Spielberg bei Knittelfeld und Knittelfeld zur Gänze versorgt.

Im Bezirk Murau werden darüber hinaus insbesondere die Gemeinden St. Georgen ob Murau, Scheifling und St. Lorenzen bei Scheifling sowie im Bezirk Murtal die Gemeinden Pöls, Judenburg, St. Peter ob Judenburg, Apfelberg, St. Margarethen bei Knittelfeld, Kobenz, Feistritz bei Knittelfeld und St. Marein bei Knittelfeld teilweise versorgt.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten werden ca. 55.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m erreicht, sowie ca. 9.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von mindestens 54 dBµV/m aber kleiner als 66 dBµV/m. Es ergibt sich daher eine Gesamtversorgung von ca. 64.000 Einwohnern.

Für die Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan.

## 2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### **Ö1:**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7:00, 8:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 0:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### **Radio Steiermark:**

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30-59 Jahre)  
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens  
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten  
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

### **Ö3:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)  
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### **FM4:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

### **KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):**

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content

(Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**Antenne Steiermark** (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

**Radio Grün Weiß** (Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG):

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.

## **2.3. Zu den Antragstellern**

### **2.3.1. Verein Radio Maria Österreich**

Der Verein Radio Maria Österreich beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“ versorgten Gebiet. Dieser Antrag wurde in der Folge wieder zurückgezogen.

### **2.3.2. Antenne Österreich**

#### Antrag

Die Antenne Österreich beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich ist eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig.

Alleineigentümerin der Antenne Österreich ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation steht im Alleineigentum der Alpha Zehn Medien Privatstiftung, einer zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien. Das gestiftete Barvermögen von EUR 75.000,- wurde zu EUR 70.000,- von Dr. Hans Bodendorfer, zu EUR 1.000,- von Nikolaus Fellner und zu EUR 4.000 von der Alpha Eins Medien GmbH aufgebracht. Dr. Hans Bodendorfer und Nikolaus Fellner sind österreichische Staatsbürger, die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist Nikolaus Fellner.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung hält keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Die Antenne Österreich ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013. Darüber hinaus ist die Antenne Oberösterreich GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ für die Dauer von zehn Jahren ab 18.02.2014.

Im Rahmen der festgestellten Beteiligungsverhältnisse liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003),
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020),
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005),
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003),
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008) und
- „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013).

#### Geplantes Programm

Die Antenne Österreich bewirbt sich um das gegenständliche Versorgungsgebiet mit einem 24 Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet und plant hierbei ein „Hot AC“-Format umzusetzen. Als Zielgruppe strebt die Antenne Österreich die 14- bis 49-Jährigen mit klarem Fokus auf die unter 40-Jährigen an. Das Durchschnittsalter der Hörer soll etwa 33 Jahre betragen.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten als Auftragsproduktion für die Antenne Österreich gestaltet werden. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten,

redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 % betragen.

Das von der Antenne Österreich geplante Musikprogramm im jungen „Hot AC“-Format soll aus einer Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Hits der letzten fünf Jahre bestehen. Durch den Einsatz von Hits aus verschiedenen Stilrichtungen der Musik-Segmente „Pop & Rock“ (etwa Soft Pop, Pop-Rock, Modern Rock, Pop Dance u.ä.) soll eine abwechslungsreiche Playlist erstellt werden. Zu besonderen Anlässen werden auch deutschsprachige Titel und Austro Pop Songs mit Hitcharakter in das Programm aufgenommen. Durch fortlaufende Marktforschung soll die Einbeziehung der lokalen Musiknachfrage in das Musikprogramm gewährleistet werden, wobei die Ergebnisse wöchentlich aufgearbeitet werden und in die Zusammenstellung der Playlists für die Folgewoche einfließen.

Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. dorthin einpendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceteile, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das gegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Vorgesehen sind Kooperationen mit lokalen Veranstaltungshäusern, wobei bei Möglichkeit auch Live-Einstiege geplant sind. Auch hierdurch soll die angestrebte Zielgruppe direkt angesprochen werden.

Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Antenne Österreich, dass im gesamten redaktionellen Programm vorwiegend die regionalen und lokalen Interessen und Bedürfnisse der Hörer des Versorgungsgebietes sowie der angrenzenden Gebiete und aus der gesamten Steiermark sowie – bei Ereignissen von bundesweiter Bedeutung – aus dem gesamten Bundesgebiet Beachtung finden. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time halbstündlich, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Dazu soll es in den moderierten Programmteilen weitere lokale Sendungseinstiege zu zielgruppenrelevanten Themen (z.B. Events, allgemeine Schul- und Ausbildungsprobleme, Berichterstattung aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfragen, Kinderbetreuungsthemen) geben. In diesem Zusammenhang ist die Antenne Österreich bestrebt, Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen einzugehen, soweit dies unter der Aufrechterhaltung ihrer programmlichen Verantwortlichkeit möglich ist. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch eine laufende hohe Einbindung der Hörerinnen und Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm durch O-Töne, Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen hergestellt werden.

Bei der Gestaltung der lokalen Information wird Wert gelegt auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerinnen und Hörer. So sollen sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen beschränken, sondern durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten ist geplant, diese nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne Österreich von einem externen Nachrichtendienstleister herstellen zu lassen. Die überregionalen Nachrichten sind jeweils zur vollen Stunde vorgesehen, anschließend sollen lokale Nachrichten, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten gesendet werden.

Der gesamte lokale Content soll in einem eigens dafür eingerichteten Studio direkt vor Ort im Versorgungsgebiet produziert werden. Dort sollen überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben.

Die Antenne Österreich lege das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor, demgemäß es wochentags folgende Sendeschienen geben soll:

Morgenshow von 06:00 bis 10:00 Uhr

Geplant sind zahlreiche lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet. Durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörern sollen aktuelle Themen von allen Seiten beleuchtet und eine breite Basis für den Meinungsaustausch geboten werden. Besondere Schwerpunkte sollen auf der laufenden Sportberichterstattung, dem täglichen Eventkalender sowie ausführlichen Society-News liegen.

Vormittagsshow von 10:00 bis 14:00 Uhr

Die Vormittagsshow soll neben viel Musik regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen sowie Informationen über Ereignisse aus dem Versorgungsgebiet und den Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen der Region enthalten.

Nachmittagsshow von 14:00 bis 19:00 Uhr

Die Nachmittagsshow soll durch Beiträge aus Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur und Freizeit sowie durch Wetter- und Verkehrsmeldungen eine Sendung mit regionalem Infocharakter darstellen. Geplant sind eigene Wirtschaftsnachrichten, Hinweise zu Veranstaltungen, Events und Sportereignissen in den Gemeinden sowie die Einbindung lokal ansässiger Unternehmen, Betriebe und Vereine in das Programm.

Tophits von 19:00 bis 21:00 Uhr

Die abendliche Sendung soll viele Tophits und die größten Hits aus den Charts enthalten.

Hits Non Stop von 21:00 bis 05:00 Uhr

Musikprogramm, das durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, E-Mails, SMS und Facebook-Postings mitgestaltet werden kann.

Zwischen 05:00 und 06:00 Uhr ist eine unmoderierte Musikstrecke vorgesehen.

Die Antragstellerin will sich aber nicht starr an Sendezeiten binden, sondern aktuelle Ereignisse sofort auf Sendung bringen, um so die Regionalität bzw. Lokalität noch mehr betonen zu können.

Am Samstag sind folgende Sendeschienen geplant:

Zwischen 05:00 und 07:00 Uhr: Musik, zwischen 07:00 und 18:00 Uhr: Hitsamstag, zwischen 18:00 und 24:00 Uhr: Party Samstag, zwischen 00:00 und 05:00 Uhr: Hits Non Stop.

Am Sonntag sind vorgesehen:

Zwischen 05:00 und 07:00 Uhr: Musik, zwischen 07:00 und 18:00 Uhr: Hitsonntag, zwischen 18:00 und 21:00 Uhr: Chartshow, zwischen 21:00 und 05:00 Uhr: Hits Non Stop.

Die Antragstellerin lege das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das gegenwärtige Führungsteam der Antenne Österreich, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin sowie



das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH verantwortlich zeichnet, steht der Antenne Österreich auch für die Veranstaltung des Hörfunkprogrammes im gegenständlichen Versorgungsgebiet zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die beiden Geschäftsführerinnen Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, den Verkaufsleiter West Günther Zögernitz, den Programmleiter West Werner Reichel und den Musikchef Jürgen Baert.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH.

Günther Zögernitz ist seit 2006 für die Antenne Österreich als Medienberater und Key Account Manager und seit 2010 auch als Verkaufsleiter Ost tätig. Er verfügt über langjährige Verkaufserfahrung und konnte wichtige dauerhafte Kooperationen mit lokalen Unternehmen aufbauen.

Werner Reichel verfügt über eine fast 20-jährige Berufserfahrung im Hörfunk. Er war unter anderem als Programmleiter am Aufbau des HIT FM Netzwerkes beteiligt. Derzeit ist er als Programmdirektor der Antragstellerin für Radio Ö24 tätig.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur, etwa von 1998 bis 2010 bei Life Radio Oberösterreich. Seit März 2010 ist er als Musikchef der Antragstellerin in den Versorgungsgebieten der Antragstellerin in Salzburg und Tirol tätig.

Neben diesem Führungsteam beschäftigt die Antenne Österreich derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Off-Air Bereich“ (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition und Administration).

Der Radiobetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst durch dieses Führungsteam aufgebaut werden, wobei von Anfang an ein Studioreiter sowie sieben Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vor Ort geplant sind, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sein werden. Das Führungsteam leistet somit die Aufbauarbeit und schult das örtliche Team ein, sodass dieses den alltäglichen Sendebetrieb und gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb im Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. Die genannten Personen des Führungsteams werden daher in der Aufbauphase regelmäßig im Studio für das gegenständliche Versorgungsgebiet anwesend sein und in der Folge bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen sowie die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen. Als Programmchef soll Werner Reichel ausgewählt werden, wobei eine endgültige Personalentscheidung erst mit Zulassungserteilung erfolgen wird.

Die Antenne Österreich plant (neben dem Studioreiter) ein lokales Redaktionsteam vor Ort, das laut Antrag aus einem fixen und einem freien Redakteur bestehen soll. Ferner sollen ein fixer und ein freier Moderator beschäftigt werden. Das für das lokale Programm verantwortliche redaktionelle Team wird somit – inklusive Studioreiter – aus fünf Personen bestehen. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese Mitarbeiter in räumlicher Nähe zum Versorgungsgebiet leben. Die Erstellung der täglichen Playlist soll durch den erfahrenen Musikchef der Antenne Österreich erfolgen. Ein weiterer Mitarbeiter ist im Bereich Dispo geplant und zwei weitere Mitarbeiter als Verkäufer, wobei es sich um einen fixen und einen freien Mitarbeiter handelt.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration werden jedenfalls durch das Führungsteam der Antenne Österreich sowie die in diesen Bereichen zuständigen Mitarbeiter besorgt werden. Insoweit sollen in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Programmgestaltung und dem damit verbundenen Lokalbezug zusammenhängen, Synergiemöglichkeiten der Antenne Österreich genutzt werden. Genannt werden etwa auch die Bereiche Training der On-Air Mitarbeiter und Musik Research, wobei die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm bei den lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeitern liegt, die entscheiden, welche Leistungen in Anspruch genommen werden, um kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit hohem Lokalbezug zu gestalten. Für die Sendeanlagenerrichtung wird die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beauftragt werden.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Antenne Österreich aus der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen in Wien, Salzburg und Tirol über das erforderliche Know How, um schnell und effizient einen Hörfunkbetrieb samt Infrastruktur aufzubauen. Hierzu verweist die Antragstellerin auch auf die bereits vorhandene technische Ausstattung, die es ihr erlaubt, rasch einen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu planen und aufzubauen.

Geplant ist die Einrichtung eines Studios im Versorgungsgebiet inklusive technischer Infrastruktur, um die Produktion der lokalen redaktionellen Beiträge vor Ort zu ermöglichen und letztlich auch die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren zu gewährleisten.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Österreich primär auf ihr Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,- sowie ihre wirtschaftliche Situation. Da der Gesellschafterin der Antenne Österreich die Bewerbung um das gegenständliche Versorgungsgebiet bekannt sei, sei es möglich, allfällige Anfangsverluste und notwendige Anfangsinvestitionen aus dem Bilanzgewinn zu finanzieren. Die Antragstellerin geht davon aus, im fünften Geschäftsjahr operativ den Break Even zu erreichen.

Die Antragstellerin kalkuliert mit Anfangsinvestitionen in Form von Anschaffungskosten für technische Ausstattung in Höhe von EUR 31.200,- und geht von einer Abschreibung dieser Kosten über vier Jahre aus. An Senderkosten wird mit Kosten in der Höhe von EUR 56.621,- im ersten Jahr gerechnet, die in der Folge leicht ansteigen.

An Personalkosten kalkuliert die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr mit EUR 82.148,- für die angestellten Mitarbeiter vor Ort und verweist dazu darauf, dass EUR 60.326,- für die Gehaltszahlungen des vor Ort tätigen Vollzeit-Studioleiters, des fixen Moderators, des teilzeitangestellten Redakteurs, des geringfügig beschäftigten Mitarbeiters für den Bereich Dispo und des Verkaufsmitarbeiters veranschlagt werden. EUR 18.822,- werden für die freien Mitarbeiter (Teilzeitmoderator, Teilzeitredakteur und einen Verkäufer auf Provisionsbasis) vorgesehen. EUR 3.000,- sind für externe Dienstleister und die rechnerisch anteiligen Kosten für Buchhaltung, Verkaufsleitung und Programmleitung budgetiert. Dazu kommen EUR 8.360,- für „sonstige Honorare“, worunter Provisionszahlungen an Verkaufsmitarbeiter zu verstehen sind.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Antenne Österreich von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von 64.000 Einwohnern aus und kalkuliert zunächst mit einer Tagesreichweite von 6 %, die in weiterer Folge auf bis zu 8 % (im fünften Jahr) steigen soll. Der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen soll im fünften Jahr bei 9 % liegen. Davon ausgehend rechnet die Antragstellerin aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Versorgungsgebieten mit Erlösen von EUR 122.860,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 245.720,- im fünften Jahr

ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus der Vermarktung im „Antennen-Verbund“ sowie über Radio Marketing Service GmbH Austria (RMS national). Konkret wird die Zusammensetzung der im ersten Jahr angestrebten Erlöse wie folgt angegeben: Erlöse Sendezeit EUR 53.295,-, Erlöse Sonderwerbformen EUR 17.765,-, Erlöse Gegengeschäft EUR 10.000,-, Erlöse RMS national EUR 41.800,-.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass es sich bei den angenommenen Erlöszahlen um vorsichtige Prognosen handelt, und durch die stetige Vergrößerung des Sendegebietes der Antragstellerin noch bessere Vermarktungsmöglichkeiten zu erwarten sind. Die Antragstellerin geht insbesondere aufgrund der gemeinsamen Vermarktung der Sendezeit in den unterschiedlichen Versorgungsgebieten und der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter für alle Versorgungsgebiete (Musikchef, Technik) von einer dauerhaften Finanzierbarkeit der beantragten Programmgestaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus.

### Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Alle bestehenden Versorgungsgebiete der Antenne Österreich und der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen sind aufgrund der Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

## **2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Die Steiermärkische Landesregierung hat aufgrund des Umstandes, dass ein einziger Antrag vorliegt, keine Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G abgegeben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den übermittelten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zur Struktur der Antragstellerin aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria.

Die Antragsinhalte der Antenne Österreich, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts, zur technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 08.01.2014, dem die Antenne Österreich im Verfahren inhaltlich nicht entgegengetreten ist.

Die Feststellungen zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen, wonach das gegenständliche Versorgungsgebiet von den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin und den Versorgungsgebieten der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vollständig entkoppelt vollständig ist, beruhen ebenso auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 08.01.2014 sowie hinsichtlich des bestehenden Versorgungsgebietes „Steyr (90,4 MHz)“ der Antenne Oberösterreich GmbH auf dem Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 23.04.2014.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung**

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 12.09.2013 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk in dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet unter der Geschäftszahl KOA 1.466/13-008 ausgeschrieben.

### **4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 14.11.2013 um 13:00 Uhr. Der Antrag der Antenne Österreich langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Auch der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“ versorgten Gebiet langte innerhalb der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria ein. Da der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich mit Schreiben vom 26.11.2013 zurückgezogen wurde, ist dieser Antrag im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr weiter zu behandeln. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt somit nicht in Betracht.

### **4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

#### **4.4.1. Allgemeines**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
  - b) – c) ...

#### **4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G**

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Die nach § 5 Abs. 2 Z 1 und 3 lit. a PrR-G geforderten Unterlagen wurden von der Antenne Österreich vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

#### **4.4.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

*§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

Die Antenne Österreich ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

#### 4.4.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(3) *Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

1. *mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
2. *mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
3. *mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.*

(4) *Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

(5) *Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann

zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei der Antragstellerin liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die bestehenden Versorgungsgebiete der Antenne Österreich und der Antenne Oberösterreich GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analog (Z 1) bzw. digital terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbandes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten. Auch derselbe Ort des Bundesgebietes würde nicht mehr als zweimal mit terrestrischen Hörfunkprogrammen durch einen Medienverbund versorgt. Es liegt insoweit kein Sachverhalt vor, der die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

#### **4.4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G sowie Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>9</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihrer bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die

notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Im Hinblick auf die finanzielle Eignung der Antragstellerin ist vorliegend zudem darauf zu achten, dass gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G in Fällen, in denen die beantragte technische Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen aufweist, die Hörfunkveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen und der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt auf Dauer finanzierbar sein muss.

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten*

§ 12. (1) – (5) ...

*(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.*

*(7) – (8) ...“.*

Anders als nach § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G, der vom Antragsteller einen konkreten Nachweis fordert, ist vorliegend – im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen – eine Prognose über die Chancen einer auf Dauer finanzierbaren Hörfunkveranstaltung zu treffen.

Die Antenne Österreich verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Hörfunkzulassungen in Wien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie auf das aus Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Günther Zögernitz (Verkaufsleiter), Werner Reichel (Programmleiter) und Jürgen Baert (Musikchef) bestehende Führungsteam. Dieses wird den Aufbau des Sendebetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen und ein lokales Team – insbesondere den zukünftigen Studioleiter – einschulen. Das Führungsteam besteht aus Personen, die jeweils über langjährige Erfahrung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bzw. in der Veranstaltung von Hörfunk verfügen.

Das lokale Team vor Ort soll aus insgesamt sieben Personen unter der Führung eines Studioleiters bestehen, wobei neben den zwei Vertriebsmitarbeitern zwei Redakteure und zwei Moderatoren sowie ein Mitarbeiter im Bereich Dispo zum Einsatz kommen sollen. Die Bereiche Finanzen, Personal, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen allerdings zentral von Wien aus gesteuert werden, um Synergieeffekte zu gewinnen. Insgesamt erscheint es aufgrund der langjährigen Tätigkeit der Antenne Österreich als Hörfunkveranstalterin wahrscheinlich, dass sie über die notwendigen Kontakte verfügt, um



innerhalb kurzer Zeit ein Studio einzurichten sowie ein lokales Team zusammenstellen und einschulen zu können.

In programmlicher Hinsicht kommt es nur insofern zu einem Synergieeffekt mit anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin, als das genannte Führungsteam auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig wird und das Musikprogramm vom Musikchef der Antragstellerin für das gegenständliche Versorgungsprogramm vorprogrammiert wird. Im Übrigen wird das Programm eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet produziert. Davon ausgehend erscheint die Planung mit einem fünfköpfigen lokalen Redaktionsteam, dem das Führungsteam der Antenne Österreich überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antenne Österreich zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms keine Zweifel.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ist auszuführen, dass die Antenne Österreich im Rahmen ihres Antrages zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen auf ihre solide wirtschaftliche Situation sowie ihre Einbettung in eine tragfähige Eigentümerstruktur verwiesen hat.

In Bezug auf die Prognose einer dauerhaften Finanzierbarkeit in Anbetracht der technischen Reichweite unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme und der Wettbewerbssituation ist zu beachten, dass das Konzept der Antragstellerin teilweise Ähnlichkeiten in der Musikprogrammierung mit den beiden bestehenden Programmen „Kronehit“ und „Antenne Steiermark“ aufweist. Unter Berücksichtigung, dass sie einerseits im Musikprogramm eine andere Schwerpunktsetzung auf ein „Hot AC“-Format und andererseits eine lokale Ausrichtung des Wortprogramms plant, erscheint die Möglichkeit einer Positionierung auf dem Werbemarkt durch das von ihr geplante Programm zwischen den beiden – zumindest im Musikformat ähnlich ausgerichteten Programmen „Kronehit“ und „Antenne Steiermark“ – nicht gänzlich unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang legt die Antenne Österreich ihrer Kalkulation eine technische Reichweite von 64.000 Einwohner zu Grunde und kalkuliert mit Erlösen in Höhe von EUR 122.860,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 245.720,- im fünften Jahr steigen sollen. Demgegenüber rechnet sie mit Personalkosten in Höhe von insgesamt EUR 90.508,- (im ersten Geschäftsjahr). Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten in der Höhe von EUR 74.938,- im ersten Jahr, erstmalig für das fünfte Jahr ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 5.811,- aus.

Zu den von der Antragstellerin angenommenen Kosten ist festzuhalten, dass die Abdeckung der kalkulierten Anfangsinvestitionen für technische Ausstattung und Büroeinrichtung in Höhe von EUR 31.200,- vor dem Hintergrund einer steuerlichen Absetzbarkeit über eine Nutzungsdauer von vier bis zehn Jahren sowie der stabilen Konsolidierung der Antragstellerin als auch unter Berücksichtigung der nicht übermäßigen Höhe, erwarten lassen, dass diese von der Antragstellerin finanziert werden können. Im Hinblick auf die budgetierten Personalkosten ist anzumerken, dass diese eher gering erscheinen und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Spielraum durch den Einsatz von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern gegeben ist, sodass die angeführten budgetierten Kosten nicht als unplausibel anzusehen sind. Weiters erscheinen die kalkulierten Erlöse von EUR 122.860,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 245.720,- im fünften Jahr steigen sollen, nicht gänzlich unwahrscheinlich. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass durch das geplante lokale Programmkonzept mit junger Musikausrichtung im „Hot AC“-Format sowie der Synergienutzung im Hinblick auf mögliche Kombinationsangebote im Bereich der überregionalen Vermarktung Erlöse in der von der Antragstellerin kalkulierten Höhe erzielt werden können. Zumal zu berücksichtigen ist, dass eine grundsätzliche Ausrichtung auf

Varianten der „AC“-Formatierung eine, aufgrund ihrer großen Zielgruppe, wirtschaftlich aussichtsreiche Formatierung darstellt.

Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich seit Jahren Hörfunk veranstaltet, ihrer stabilen wirtschaftlichen Situation als auch der bisherigen organisatorischen Einbettung und der bestehenden Synergiemöglichkeiten, geht die KommAustria somit insgesamt davon aus, dass eine dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin als gelungen beurteilt werden kann.

Im Ergebnis hat die KommAustria – nicht zuletzt aufgrund der Eigentümerstruktur und der langjährigen Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin – keine erheblichen Zweifel hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Antragstellerin.

#### **4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Antenne Österreich die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Im gegenständlichen Verfahren hat die Steiermärkische Landesregierung keine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G abgegeben.

#### **4.7. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

*„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser*

*Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, weil der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antenne Österreich vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.8. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Zulassung für das Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheids.

#### **4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „KNITTELFELD (Eiglerhöhe) 105,1 MHz“, „MURAU (Stolzalpe) 104,2 MHz“ und „UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz“, für die ein Planeintrag Genf 84 besteht, nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen Teile der Bezirke Murau und Murtal soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

#### **4.11. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 9. Mai 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten **per E-Mail**
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.466/14-002**

1	Name der Funkstelle	<b>KNITTELFELD</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Eiglerhöhe</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>105,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Programm der Antenne "Österreich"</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E48 04</b>		<b>47N09 12</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>920</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>38</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>17,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>19,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-30,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>V</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>9,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>15,0</b>	<b>12,0</b>	<b>10,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>11,0</b>	<b>10,0</b>	<b>9,0</b>	<b>8,0</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>7,0</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>	<b>7,0</b>	<b>11,0</b>	<b>13,0</b>	<b>15,0</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>16,0</b>	<b>14,0</b>	<b>16,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>15,0</b>	<b>12,0</b>	<b>10,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>11,0</b>	<b>10,0</b>	<b>9,0</b>	<b>8,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>7,0</b>	<b>8,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>7,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>	<b>7,0</b>	<b>11,0</b>	<b>13,0</b>	<b>15,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>16,0</b>	<b>14,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A</b>	<b>9</b>	<b>41</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung Leitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

**Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.466/14-002**

1	Name der Funkstelle	<b>MURAU</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Stolzalpe</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>104,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Programm der Antenne "Österreich"</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E11 52</b>		<b>47N07 20</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1410</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>41</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>18,5</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>--10,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-30,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>2,8</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>11,3</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>16,3</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>18,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,5</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>18,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>17,5</b></td> <td><b>18,8</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>16,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>12,3</b></td> <td><b>9,0</b></td> <td><b>3,1</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>2,2</b></td> <td><b>0,7</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>2,5</b>	<b>2,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>7,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>11,3</b>	<b>14,0</b>	<b>16,3</b>	<b>18,3</b>	<b>18,9</b>	<b>18,8</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>17,5</b>	<b>16,9</b>	<b>18,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,7</b>	<b>18,4</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>16,9</b>	<b>17,5</b>	<b>18,8</b>	<b>18,9</b>	<b>18,3</b>	<b>16,9</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>15,0</b>	<b>12,3</b>	<b>9,0</b>	<b>3,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>2,2</b>	<b>0,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>0,0</b>	<b>2,5</b>	<b>2,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>7,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>11,3</b>	<b>14,0</b>	<b>16,3</b>	<b>18,3</b>	<b>18,9</b>	<b>18,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>17,5</b>	<b>16,9</b>	<b>18,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,7</b>	<b>18,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>16,9</b>	<b>17,5</b>	<b>18,8</b>	<b>18,9</b>	<b>18,3</b>	<b>16,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>15,0</b>	<b>12,3</b>	<b>9,0</b>	<b>3,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>2,2</b>	<b>0,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		<b>A</b>	<b>9</b>	<b>41</b>																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



**Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.466/14-002**

1	Name der Funkstelle	<b>UNZMARKT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Rittersberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>106,90</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Programm der Antenne "Österreich"</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>14E2623</b>		<b>47N1301</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1190</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>15</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>18,7</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>19,7</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>2,5</b></td> <td><b>2,8</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>11,3</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>16,3</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>18,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,5</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>18,4</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>18,4</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>17,5</b></td> <td><b>18,8</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>16,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>12,3</b></td> <td><b>9,0</b></td> <td><b>3,1</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>2,2</b></td> <td><b>0,7</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>2,5</b>	<b>2,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>7,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>11,3</b>	<b>14,0</b>	<b>16,3</b>	<b>18,3</b>	<b>18,9</b>	<b>18,8</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>17,5</b>	<b>16,9</b>	<b>18,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,7</b>	<b>18,4</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>16,9</b>	<b>17,5</b>	<b>18,8</b>	<b>18,9</b>	<b>18,3</b>	<b>16,9</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>15,0</b>	<b>12,3</b>	<b>9,0</b>	<b>3,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>2,2</b>	<b>0,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>0,0</b>	<b>2,5</b>	<b>2,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>7,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>11,3</b>	<b>14,0</b>	<b>16,3</b>	<b>18,3</b>	<b>18,9</b>	<b>18,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>17,5</b>	<b>16,9</b>	<b>18,4</b>	<b>19,7</b>	<b>19,7</b>	<b>18,4</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>16,9</b>	<b>17,5</b>	<b>18,8</b>	<b>18,9</b>	<b>18,3</b>	<b>16,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>15,0</b>	<b>12,3</b>	<b>9,0</b>	<b>3,1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>2,2</b>	<b>0,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A</b>	<b>9</b>	<b>41</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			